Das Präsidium des Amtsgerichts 48599 Gronau, 14.12.2022
3204 E a – 2. 6

Beschluss

Ab dem 01.01.2023 wird die Verteilung der richterlichen Geschäfte wie folgt geregelt:

A) Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung:

1. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen ist bei mehreren Beklagten der Zuname des in der Klageschrift an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend.

2. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger.

3. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen "An der Brügge", "Graf von Landsberg" der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Besteht der Familienname aus mehreren Hauptwörtern, z.B. "Heusinger von Waldegge", so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes maßgebend, also im Beispielsfall der Buchstabe H.

4. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn" der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R oder bei einer Klage gegen die "Gesellschaft für automatische Datenverarbeitung" der Buchstabe G. Ist einer unpersönlichen Firmenbezeichnung der Zusatz "Inh." mit einem Personenamen beigefügt, so ist dieser Personenname, und zwar der Familienname, maßgebend. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.

5. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die "Gemeinde Pelkum",

die "Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm", den "Landschaftsverband Westfalen-Lippe", die "Städt. Sparkasse in Münster" der unterstrichene Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

6. Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.

7. Bei mehreren Angeklagten in einer Strafsache ist der Anfangsbuchstabe des bei Eingang der Anklageschrift bei Gericht ersten Angeklagten maßgebend.

8. Bei isolierten Kindschaftssachen ist der Zuname des Kindes maßgebend.

B) Zuständigkeiten:

Dezernat I

a) Zivilprozesssachen, soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A bis J und X bis Z beginnt sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen.

b) Betreuungssachen und Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach Zivilrecht sowie Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A bis K beginnt.

c) Selbständige Beweisverfahren.

d) Familiensachen, soweit der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben M bis Sch beginnt (auch Altbestand), mit Ausnahme der Verfahren in Dezernat III Buchstabe c).

e) Entscheidungen betreffend Richterablehnung aus Dezernat VI und aus dem Dezernat III, lit.d).

f) Zwangsvollstreckungssachen.

g) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht, die an dem Wochentag Mittwoch eingehen.

Dezernent:
Richter am Amtsgericht Welslau

Vertreter:

- Direktor des Amtsgerichts Dr. Rietmann in denen unter den Buchstaben d) und e)
- Richterin am Amtsgericht Wieskus-Lesting in den unter den Buchstaben b) und g)
- Richterin Scheffer in den unter Buchstabe a) c) und f) aufgeführten Geschäften

Sollte der Direktor des Amtsgerichts Dr. Rietmann an der Vertretung der unter Buchstabe d) aufgeführten Geschäften verhindert sein, erfolgt die Vertretung durch Richterin am Amtsgericht Krechting.

Dezernat II

a) Strafsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Angeklagten mit C (nur Neueingänge seit dem 01.01.2023), D, E und M – Z beginnt.

b) Ferner Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit C (nur Neueingänge seit dem 01.01.2023), D, E und M – Z beginnt.

c) Ermittlungs(Gs)-Sachen, Haftentscheidungen, Durchsuchungsbefehle, Briefkontrollen, Leichenöffnungen, sonstige Entscheidungen und Vernehmung betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit die Sache an einem Montag oder Mittwoch eingeht.

d) Strafsachen aus Dezernat IV, die gemäß § 354 II StPO vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesen sind.

e) Entscheidungen bei Ablehnung von Rechtspflegern.

f) Entscheidungen gemäß § 27 III 2 StPO betreffend Richterablehnung aus dem Dezernat IV.

g) Sachen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse.

h) Grundbuchsachen.

i) II-Sachen.

j) Entscheidungen betreffend Richterablehnung aus Dezernat I.

k) Nachlass – und Teilungssachen.

l) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht, die an einem Montag eingeht.

m) Zivilprozesssachen, soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben K bis W beginnt sowie Entscheidungen über die Richterablehnung aus dem Dezernat I unter lit. a), c) und f).

Dezernent:
Richterin Scheffer

Vertreter:

- Direktor des Amtsgerichts Dr. Rietmann in den unter Buchstaben a) bis c) -zu c) nur, soweit die Sache an einem Montag eingeht - j) und l)
- Richterin Krechting in den unter Buchstaben d) bis g) und k) aufgeführten Geschäften sowie unter c), wenn die Sache an einem Mittwoch eingeht
- Richter am Amtsgericht Welslau unter den unter Buchstaben h) bis i) und m) aufgeführten Geschäften

Dezernat III

a) Familiensachen, soweit der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben F bis L, Sci - Z beginnt (Neueingänge und Altbestand).

b) Rechtshilfeersuchen in Familiensachen.

c) Familiensachen, soweit sie Verfahren nach dem 5. Abschnitt des 2. Buches des FamFG betreffen (bisher: Adoptionssachen) sowie Entscheidungen über Richterablehnungen aus dem Dezernat V, lit. a) und I, lit. b).

d) Betreuungssachen und Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssache nach Zivilrecht sowie Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben L - Z beginnt.

e) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht, die an dem Wochentag Donnerstag eingehen.

Dezernentin:
Richterin am Amtsgericht Wieskus-Lesting

Vertreter:

- Richter am Amtsgericht Welslau in den unter d) und e) aufgeführten Geschäften
- ansonsten Richterin am Amtsgericht Krechting.

Dezernat IV

a) Dienstaufsichts- und Justizverwaltungssachen.

b) Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

c) Strafsachen gegen Erwachsene (Anklagen, Strafbefehle, Privatklagen) soweit der Name des Angeklagten mit F, G, H (nur Neueingänge seit dem 01.01.2023) und L beginnt.

d) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit, F, G, H (nur Neueingänge seit dem 01.01.2023) und L beginnt.

e) Ermittlungs(Gs)-Sachen, Haftentscheidungen, Durchsuchungsbefehle, Briefkontrollen, Leichenöffnungen, sonstige Entscheidungen und Vernehmungen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit die Sache an einem Dienstag oder Donnerstag eingeht.

f) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht, die an einem Dienstag eingeht.

g) Vorsitz im Ausschuss für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen gemäß § 40 GVG.

h) Entscheidungen gemäß § 27 III 2 StPO betreffend Richterablehnung aus dem Dezernat II.

i) Strafsachen aus dem Dezernat V, die gemäß § 354 II StPO vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts verwiesen worden sind.

j) Güterichtersachen, für nach § 278 Abs. 5 ZPO zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche.

k) Güterichtersachen für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche.

l) sonstige an anderen Stellen nicht genannte Sachen.

Dezernent:
Direktor des Amtsgerichts Dr. Rietmann

Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Krechting in den unter Buchstabe a) bis d), e) – soweit die Sache an einem Dienstag eingeht - sowie unter Buchstabe f), g), l) und k)
- Richterin am Amtsgericht Wieskus-Lesting in den unter Buchstabe j)
- Richterin Scheffer in den unter Buchstaben e) – soweit die Sache an einem Donnerstag eingeht – und unter i) aufgeführten Geschäften.

Dezernat V

a) Strafsachen gegen Erwachsene (Anklagen, Strafbefehle, Privatklagen), soweit der Name des Angeklagten mit A bis C - (C nur für Eingänge bis zum 31.12.2022) - und H - (H nur für Eingänge bis zum 31.12.2022) - bis K beginnt (auch Altbestand).

b) Familiensachen, soweit der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben A bis E beginnt (Altbestand und Neueingänge), mit Ausnahme der Verfahren in Dezernat III unter Buchstabe c).

c) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit A bis C - (C nur Eingänge bis zum 31.12.2022), und H – (H nur Eingänge bis zum 31.12.2022) - bis K beginnt (auch Altbestand)..

d) Ermittlungs(Gs)-Sachen, Haftentscheidungen, Durchsuchungsbefehle, Briefkontrollen, Leichenöffnungen, sonstige Entscheidungen und Vernehmung betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit die Sache an einem Freitag eingeht.

e) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht, die an einem Freitag eingehen.

Dezernent:
Richterin am Amtsgericht Krechting

Vertreter:

- Richterin am Amtsgericht Wieskus-Lesting in den unter b) aufgeführten Geschäften, ansonsten Richterin Scheffer.

C) Allgemeine Vertretungsregelung:

Für die Dauer des jeweiligen Erholungsurlaubes gilt die allgemeine Vertretung.

Im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vertreters gilt – soweit nicht oben ausdrücklich anders geregelt - die Vertretung zunächst in den Reihenfolgen der Fachdezernate, sodann der Dezernate, beginnend mit dem ursprünglich zuständigen Dezernat. Wird ein Antrag auf Unterbringung, Fixierung oder Zwangsmedikation nach dem PsychKG im Eildienst bearbeitet, so ist für einen dann eventuell eingehenden Aufhebungsantrag derjenige/diejenige Dezernent/Dezernentin zuständig, der/die ursprüngliche Maßnahme im Eildienst angeordnet hat. Soweit ein weiterer Antrag in einer Ermittlungs(Gs)-Sache, einer Haftentscheidung, im Zusammenhang mit Durchsuchungsbefehlen, Briefkontrollen, Leichenöffnungen, sonstige Entscheidungen und Vernehmungen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, eingeht, bleibt der/die Dezernent/in zuständig, der/die die ursprüngliche Maßnahme angeordnet hat.

D) Sitzungstage:

Dezernat I:	Montag ab 13 Uhr und Donnerstag
Dezernat II:	Montag und Mittwoch
Dezernat III:	Montag
Dezernat IV:	Dienstag
Dezernat V:	Mittwoch und Freitag

E) Bereitschaftsdienst:

Der Bereitschaftsdienst ist geregelt.

Präsident des Landgerichts
Als Vorsitzender

Dr. Rietmann
Direktors des Amtsgerichts

Welslau
Richter am Amtsgericht

Wieskus-Lesting
Richterin am Amtsgericht

Krechting
Richterin am Amtsgericht